

Der böse Ausklang der Session

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **43 (1944)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kussionen führten nur noch zu einer Ergänzung des Beschlusses vom 14. Juni durch die Bestätigung des Beschlusses vom 18. Mai, aber unter Aufhebung der Eidgenössischen Oberverwaltung.

Während man vom Standpunkt der Stadt Basel aus mit Wehmut den nicht ohne eigene Schuld fortgeschrittenen Zeretzungsprozeß verfolgt, ist nicht zu übersehen, daß die Tagsatzung für die Landschaftspartei nicht mit einem negativen, sondern mit einem ihre Bestrebungen wesentlich fördernden Ergebnis abschloß. Die grundsätzliche Anerkennung der Kantonstrennung bedeutete auch eine grundsätzliche Anerkennung des neuen Kantons, oder wenn man lieber will, eine Anerkennung de facto, noch nicht de jure. Die Regierung des Kantons Basellandschaft erblickte die Geburtsstunde des neuen Staates im Beschluß der Tagsatzung vom 15. Juni 1832 und hielt daher die Jahrhundertfeier, an der ein Vertreter der Basler Regierung teilnahm, am Sonntag, den 19. Juni 1932 ab.

III. Der böse Ausklang der Session.

Kamen schon bei den Verhandlungen über die Basler Wirren genug scharfe, die längst gestörte Harmonie zwischen den Kantonen vollends zerreiße Dissonanzen zum Ausbruch, so erzeugte der Streit um das Siebner Konkordat den grellen Mißton, der als Schlußsignal der Session für die Zukunft noch stärkere Stürme ankündigte. Burckhardt hatte in der Sitzung vom 9. Juni seine Beschwerde gegen den Separatbund in einer anerkennenswerten milden Form vorgebracht. Er wies auf die Anträge der Kantone Graubünden und Thurgau hin, wonach die Frage der Revision des Bundesvertrages ein Traktandum der nächsten Tagsatzung bilden sollte. Im Hinblick auf diesen eine zeitgemäße Verbesserung des Bundesstaatsrechts vorbereitenden Schritt empfahl er der Bundesbehörde, die sieben Kantone einzuladen, freiwillig ihren Vertrag aufzugeben²⁶⁷. Etwas schärfer sprachen sich die Vertreter der Urkantone und des Wallis aus; namentlich aber wehrte sich der Gesandte von Neuchâtel mit klarer Logik für die Unabhängigkeit seines in erster Linie durch das Konkordat mit seiner Forderung der Volkssouveränität bedrohten Kantones. Er deckte ein falsches Spiel

Antrag stimmen, da ja doch eine sofortige Entscheidung nicht möglich sei. Damit wurde jedoch die Entscheidung mit Unterdrückung der Abstimmung bis Mitte September hinausgetröhlt.

²⁶⁷ Vgl. für den Gegensatz zwischen diesem ruhigen, sachlichen Antrag und der wütigen Bekämpfung durch Baumgartner u. S. 246.

der Radikalen auf mit dem Vorwurfe: „Ainsi donc, dans le même moment, à la même Diète, où l'on protestait pendant *la journée* contre la séparation de Neuchâtel²⁶⁸, on s'occupait pendant la *soirée* d'un concordat qui tendait à l'exclure.“ Ferner beleuchtete er den Widerspruch, daß die Ende des Jahres 1830 in Bern abgehaltene Tagsatzung das Interventionsrecht des Bundes, solange die freisinnigen Volkserhebungen in den Kantonen siegreich waren, als ein Werkzeug zur Unterdrückung der kantonalen Freiheit abgelehnt hatte, während jetzt das Interventionsrecht der sieben Kantone als das einzige Mittel zur Rettung der Freiheit angepriesen wurde.

Die Verteidigung der Konkordatskantone gegen diese Angriffe, denen sich Graubünden mit Mäßigung anschloß, beschränkten sich auf die von uns bereits im Bd. 40, S. 101 angeführten Gründe, wobei es nicht eines komischen Einschlages entbehrte, daß die Gesandten von Luzern, Zürich und Bern ihre Kantonsouveränität als heiliges Recht proklamierten, während sie in den andern Sitzungen jeweilen vor der verhängnisvollen Berücksichtigung der überlebten Souveränität des Kantons Basel gewarnt hatten.

Die Abstimmung vom 9. Juni illustrierte die bedenkliche, in der Passivität liegende Schwäche der Bundesbehörde; an dieser wichtigen, das Fundament des eidgenössischen Staatenbundes tangierenden Entscheidung beteiligten sich nur sechs Kantone²⁶⁹; die übrigen, außer den Konkordatskantonen, glänzten durch Abwesenheit²⁷⁰ oder beriefen sich auf den Mangel an Instruktionen²⁷¹.

Wie ein Donnerrollen, das ein noch fernes Gewitter anzeigte, tönte die von den Urkantonen, Wallis und Neuenburg am zweitletzten Tage der Session ausgesprochene Verwahrung. Sie stellte die Vernichtung der Bundesakte vom 7. August 1815 durch die neue Ligue fest und kündigte für den Fall, daß die Konkordatskantone bis zur nächsten Zusammenkunft der Tagsatzung nicht freiwillig auf den „Bund im Bund“ verzichteten, die Entschließung der fünf Stände an, diejenigen Schritte vorzukehren, „die ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als unsere äußere und

²⁶⁸ S. Bd. 40, S. 76.

²⁶⁹ Uri, Unterwalden, Basel, Wallis, Neuenburg.

²⁷⁰ Freiburg, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell; nachträglich schloß sich Schwyz den Gegnern des Konkordates an, während Nagel von Appenzell das Konkordat verteidigte, obwohl sein Stand nicht beitrete.

²⁷¹ Zug, Glarus, Tessin, Waadt und Genf.

innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizervolkes, Souveränität der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind.“

Am letzten Tage, am 16. Juni, gab Ed. Pfyffer namens der sieben Kantone eine Gegenerklärung zu Protokoll, die ihn wohl selbst durch die Schönheit und Würde der Sätze be rauschte. In schwärmerischem Tone berief er sich darauf, daß „die konkordierenden Stände sich jenen uralten Bestimmungen wieder genähert hätten, die in dem alten Bund und während der ruhmvollsten Zeiten der Eidgenossenschaft, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingerissen hatte, und die unnatürliche Verbindung der demokratischen Stände mit den stets mehr entarteten Aristokratien die Beschränkung der Rechte des Schweizervolkes bezweckte, bei vorkommenden Zerwürfnissen und Wirren befolgt wurden.“²⁷² In Wirklichkeit erinnerte das Konkordat aber nicht an die ruhmvollen, sondern an die bösen Zeiten der alten Eidgenossenschaft mit dem Evangelischen Burgrecht und dem Borromäischen Bund.

Bei der Würdigung des magern, sterilen Ergebnisses²⁷³ der Session, die in der außergewöhnlich langen Dauer vom 9. Mai bis zum 16. Juni 25 Sitzungen des Plenums umfaßte und mit einer nicht mehr verhüllten Kampfansage der Parteien schloß, erweist sich der von Baumgartner dem Präsidenten namens der Versammlung bezeugte „wärmste Dank für die Unbefangenheit, den ächtvaterländischen Sinn und die ausgezeichnete Geschicklichkeit“ als ein zweifelhaftes Kompliment.

D. Neue Aufpeitschung der Parteileidenschaft.

Das konsequente Fortschreiten der Basler Regierung auf der nach ihrer Rechtsüberzeugung vorgeschriebenen Bahn hatte der Stadt Basel keinen Segen gebracht; ein Stück ihrer rechtlichen Position nach dem andern mußte sie preisgeben; je mehr

²⁷² Die „Neue Zürcher Zeitung“ kannte die Schweizer Geschichte besser; sie schrieb in Nr. 59: „Die ältesten Bünde waren vielmehr auf Behauptung bestehender Rechte und des positiven Rechtszustandes gerichtet, wobei . . . jedem auch seine Vorrechte und Genüsse gewissenhaft und unverkümmert belassen wurden. Die Bünde waren defensiv, nicht offensiv; sie sollten den positiven Rechtszustand erhalten, nicht aufheben.“

²⁷³ Die „Bündner Zeitung“, Nr. 51, würdigte dieses mit den Worten: So hat sich diese Tagsatzung aufgelöst, ohne auch nur um etwas dem Ziele, das alle guten Eidgenossen so sehnlich wünschten, Aufhebung der Wirren in Basel, Herstellung alter Freundschaft unter allen eidgenössischen Ständen näher gekommen zu sein.“